

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1 | EYEMAXX Real Estate AG

## **Sanierungsverfahren in Österreich / Forderungsanmeldung / Gläubigerversammlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter wichtige Informationen in Sachen EYEMAXX Real Estate AG (Eyemaxx) zukommen lassen.

### **Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung in Österreich**

Eyemaxx hat bekannt gegeben, dass sie nicht über die notwendigen Finanzmittel verfügt, um die am 26. Oktober 2021 fälligen Zinsen für eine ausstehende Anleihe fristgerecht zu leisten. Hauptgrund dafür seien bisher nicht eingegangene Zahlungsflüsse aus getätigten Projektverkäufen im mittleren einstelligen Millionenbereich sowie deren gescheiterte Refinanzierung.

Die Gesellschaft hat drei Anleihen nach deutschem Recht begeben:

- Anleihe 2018/2023 (WKN: A2GSSP / ISIN: DE000A2GSSP3) im Nominalwert von 30 Mio. Euro
- Anleihe 2019/2024 (WKN: A2YPEZ / ISIN: DE000A2YPEZ1) im Nominalwert von 50 Mio. Euro
- Anleihe 2020/2025 (WKN: A289PZ / ISIN: DE000A289PZ4) im Nominalwert von 30 Mio. Euro

Die Gesellschaft hat daher einen Antrag auf ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung am Landesgericht Korneuburg in Österreich (Bundesland Niederösterreich) gestellt. Das Verfahren wurde inzwischen eröffnet. Zur Insolvenz- bzw. Masseverwalterin wurde Frau Dr. Ulla Reisch, Rechtsanwältin in Wien, bestellt.

Das Sanierungsverfahren ermöglicht es dem Unternehmen grundsätzlich, das Unternehmen zunächst fortzuführen und eine Einigung mit den Gläubigern über die Höhe und den Zeitpunkt der Rückzahlung der Verbindlichkeiten zu finden, wobei die Gläubiger eine gesetzliche Mindestquote von 20 % erhalten müssen.

### **Gläubigerversammlung**

Am 15.12.2021 findet der Berichts- und Prüfungstermin, auf dem über das Verfahren berichtet wird und die Forderungen geprüft werden, beim Landesgericht Korneuburg statt. Am 26.01.2022 soll schließlich über den von der Gesellschaft vorgelegten Sanierungsplan abgestimmt werden. Zur Teilnahme und Ausübung des

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender  
Daniel Bauer  
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
www.sdk.org  
www.anlegerplus.de

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

Stimmrechts ist es unbedingt erforderlich, die Forderung bis zum 01.12.2021 angemeldet zu haben. (siehe hierzu nächster Punkt).

### **Forderungsanmeldung**

Damit die Gläubiger an den Versammlungen teilnehmen bzw. sich dort vertreten lassen können und das Stimmrecht ausgeübt werden kann, ist es unbedingt erforderlich, die Forderung bis zum 01.12.2021 angemeldet zu haben. Hierfür steht ein Formular unter [www.sdk.org/eyemaxx](http://www.sdk.org/eyemaxx) rechts in der Box „weitere Unterlagen“ zur Verfügung. Dort findet sich ebenfalls eine detaillierte Ausfüllhilfe, mit der die Forderungsanmeldung leicht vom Anleihehaber ausgefüllt werden kann. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, hierfür einen Rechtsanwalt kostenpflichtig zu beauftragen.

Die Forderungsanmeldung ist beim

**Landesgericht Korneuburg**  
Landesgerichtsplatz 1  
2100 Korneuburg  
Österreich

in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Beigelegt werden muss insbesondere ein aktueller Depotauszug, der die Inhaberschaft der Anleihe und somit das Bestehen einer Forderung und die Gläubigereigenschaft nachweist. Bitte legen Sie auch den Nachweis in zweifacher Ausfertigung bei.

Bitte beachten Sie, dass Sie keine Eingangsbestätigung vom Gericht erhalten. Sie erhalten auch keine Mitteilung, sofern Ihre Forderung wie angemeldet festgestellt wurde. Lediglich wenn die Forderung bestritten wird, werden Sie kontaktiert. Insofern bietet es sich an, die Forderungsanmeldung per Einwurf-Einschreiben zu versenden.

Die Einreichung der Forderungsanmeldung ist nach derzeitigem Kenntnisstand kostenpflichtig, das Gericht erhebt hierfür eine pauschale Gebühr von derzeit 23,- Euro. Auf der Forderungsanmeldung ist direkt anzugeben, von welchem Konto das Gericht den Betrag einziehen darf.

### **Vollmacht für die Versammlungen**

Die SdK bietet den Anleihehabern an, diese auf den Versammlungen kostenlos zu vertreten und das Stimmrecht auszuüben. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen bitten wir Sie, die SdK – respektive Herrn Rechtsanwalt Michael Siegle – zur Stimmrechtsvertretung zu bevollmächtigen. Herr Siegle ist ein von der SdK beauftragter Rechtsanwalt.

Das entsprechende Vollmachtformular finden Sie ebenfalls unter [www.sdk.org/eyemaxx](http://www.sdk.org/eyemaxx).

Für die Vertretung vor Ort ist zudem eine *Sperrbescheinigung* erforderlich. Diese bestätigt, dass Sie die Anleihen bis zum Ablauf der letzten Versammlung, also bis einschließlich 26.01.2022, im Depot halten. Die Sperrbescheinigung erhalten Sie von Ihrer Depotbank.

Bitte senden Sie bei Vertretungswunsch die ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht sowie die Sperrbescheinigung zusammen im Original bis spätestens 10.12.2021 an uns zurück:

SdK e.V.  
Hackenstr. 7b  
80331 München

### **Einschätzung der SdK**

Aus Sicht der SdK ist das Vorgehen des Vorstands der EYEMAXX AG höchst fragwürdig. Zunächst ist verwunderlich, dass der Insolvenzantrag in Österreich statt am Unternehmenssitz der Gesellschaft in Aschaffenburg gestellt wurde. Neben dem Unternehmenssitz befinden sich auch zahlreiche Standorte des Unternehmens in Deutschland. Somit liegt der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit aus Sicht der SdK in Deutschland. Konsequenterweise hätte somit auch ein Insolvenzverfahren in Deutschland geführt werden müssen.

Zudem ist die Angemessenheit der angebotenen Quote, welche nach unseren Informationen nur 20% betragen soll, fragwürdig. Die werthaltigen Vermögensgegenstände wurden im letzten testierten Konzernjahresabschluss immerhin mit deutlich über 200 Mio. Euro bewertet. Es erscheint uns völlig unklar, wie man im Immobiliensegment unter den aktuellen Rahmenbedingungen so viel Vermögenswerte vernichten könnte, um nur auf eine Befriedigungsquote von 20 % für die unbesicherten Gläubiger zu kommen. Sofern die Vermögensgegenstände in den Abschlüssen deutlich überhöht ausgewiesen worden wären, wären erhebliche Schadensersatzansprüche u. a. gegen die Organe und den Abschlussprüfer denkbar. Für diesen Fall muss darauf geachtet werden, dass im Rahmen des Sanierungsverfahrens diese Ansprüche auch geltend gemacht werden. Ferner wäre es nicht akzeptabel, dass die Aktionäre weiterhin an den dann sanierten Unternehmen beteiligt bleiben, ohne neues Kapital zuzuführen. Wir werden darauf achten, dass diese grundlegenden Voraussetzungen im Laufe des Verfahrens eingehalten werden.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) gerne zur Verfügung.

München, den 11.11.2021  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.